



BWHV

**Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.**

Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung (FBGO)

**Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V. (BWHV)**

Gültigkeit: 01.09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A – Finanzordnung.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Vizepräsident Finanzen	3
§ 3 Verbandsausschuss Finanzen (VAF)	3
§ 4 Grundlagen des Haushaltsplans.....	4
§ 5 Aufstellung des Haushaltsplans	4
§ 6 Nachtragshaushalt.....	5
§ 7 Abwicklung des Haushaltsplans	5
§ 8 Zahlung und Buchführung.....	5
§ 9 Rechnungsabschluss und Verwendung der Restmittel	6
§ 10 Stundung und Erlass von Ansprüchen	6
Abschnitt B – Beiträge	7
§ 11 Grundsatz.....	7
§ 12 Fälligkeit	7
§ 13 Mitgliedsbeitrag, Grundbeitrag, DHB-Beitrag und Lizenzkosten.....	7
§ 14 Spielklassenbeiträge	7
Abschnitt C – Gebühren	9
§16 Gebühren	9
§17 Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Rechtsfällen.....	10
Abschnitt D - Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren	11
§ 18 Geltungsbereich.....	11
§ 19 Reisekostenerstattung.....	11
§ 20 Ergänzende Regelungen.....	12
§ 21 Vergütung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, SR-Beobachter, SR-Coach, SR-Pate sowie Amtliche Spielaufsicht und Technischen Delegierten	13
§ 22 Gültigkeit.....	15

Allgemeines/Präambel

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Abschnitt A – Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung regelt die grundsätzlichen Haushalts- und Finanzangelegenheiten, die Beiträge, Gebühren und Erstattungen des Baden-Württembergischen Handball-Verbandes e.V. (BWHV).

§ 2 Vizepräsident Finanzen

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Überwachung der Haushalts- und Kassenführung
 - die Überwachung des Jahresabschlusses
 - die Steuerung einer nachhaltigen Finanz- und Vermögensplanung
 - die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Einnahmen und Ausgaben in Höhe 10.000 € bis zu 50.000 € (je Einzelfall), darunter in Zuständigkeit der GF, darüber des GP
 - Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben ab 1.000 € bis zu 10.000 € (je Einzelfall), Ausgaben unter 1.000 € werden durch die jeweils verantwortlichen Geschäftsführer, Ausgaben von über 10.000 € durch das geschäftsführende Präsidium genehmigt
 - die Genehmigung der Delegation von Bewirtschaftungsbefugnissen durch die Geschäftsführung auf nachgeordnete Stellen
- (2) Zur Erledigung der Arbeiten steht ihm der hauptamtliche Geschäftsführer Finanzen zur Seite.

§ 3 Verbandsausschuss Finanzen (VAF)

- (1) Der Verbandsausschuss Finanzen (VAF) wird vom Vizepräsident Finanzen gebildet.
- (2) Der VAF setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten Finanzen sowie bis zu acht Beisitzern. Der Vizepräsident Finanzen bestellt einen Stellvertreter.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen beruft die Sitzung des VAF in Textform unter Beifügung der Tagesordnung ein und leitet diese. Ist der Vizepräsident Finanzen nicht anwesend übernimmt der Stellvertreter die Sitzungsleitung.
- (4) Jedes Mitglied des VAF hat eine Stimme.
- (5) Der VAF hat folgende Aufgaben

- a) Beratung des vollständigen Haushaltsplanentwurfs des BWHV und der Bezirke zur Vorlage im Präsidium des BWHV,
- b) Nachhaltige Vermögensplanung

§ 4 Grundlagen des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des BWHV im entsprechenden Haushaltszyklus voraussichtlich notwendig ist.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des entsprechenden Haushaltszyklus.

Grundlagen:

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan wird für 2 Jahre aufgestellt (Doppelhaushalt (DHH) , Haushaltszyklus)
- (3) Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (4) Der Haushaltsplan bevollmächtigt die Organe des BWHV und die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (s. §§ 8 und 10), Verpflichtungen einzugehen und die entsprechenden Ausgaben zu leisten.
- (5) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgegeben.
- (6) Die den Geschäftsbereichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind von ihnen sparsam und wirtschaftlich abzuwickeln. Näheres regeln die entsprechenden Geschäftsordnungen und die Dienstanweisungen.
- (7) Der Stellenplan sämtlicher haushaltsrelevanter Personalstellen ist fester Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 5 Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Vollständigkeit
Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen/Ausgaben, Erträge/Aufwendungen, die sich aufgrund der geplanten Aktivitäten in BWHV voraussichtlich ergeben. Der Haushaltsplan ist um eine mittelfristige Finanzplanung für die zwei darauffolgenden Jahre zu ergänzen. Die Bezirksvorstände müssen eine Budgetplanung analog den Vorgaben für den Haushalt dem Präsidium vorlegen.
- (2) Bruttoprinzip, Einzelveranschlagung
Die Einnahmen/Ausgaben, Erträge/Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Einnahmen/Ausgaben, Erträge/Aufwendungen sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt zu erfassen.
- (3) Zweckbindung
Zweckgebundene Einnahmen/Erträge und die dazugehörigen Ausgaben/Aufwendungen sind kenntlich zu machen.
- (4) Die Geschäftsführer und die einzelnen Mitglieder des Präsidiums sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushaltsbudgets ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.

§ 6 Nachtragshaushalt

Sollten sich im laufenden Haushaltsjahr Sachverhalte ergeben, die das Ergebnis des Haushaltsplanes wesentlich beeinflussen, so ist erforderlichenfalls ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

§ 7 Abwicklung des Haushaltsplans

- (1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig geltend zu machen.
- (2) Verbindlichkeiten dürfen nur für die im Haushaltsplan geplanten Zwecke und nur soweit und nicht eher eingegangen werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen hat vierteljährlich einen Status über den Stand des Haushaltsjahres zu erstellen (Plan-Ist-Vergleich) und den Präsidiumsmitgliedern vorzulegen.

§ 8 Zahlung und Buchführung

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der BWHV Bankkonten.

- (1) Dem VP Finanzen obliegt die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte.
- (2) Zahlungen
Ausgaben dürfen von der Buchhaltung nur auf schriftliche Anordnung des nach dem Haushaltsplan zuständigen Fachbereichs angenommen (sachliche Anerkennung), ausgezahlt und endgültig gebucht werden. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
Die sachliche und rechnerische Zeichnungsbefugnis bzw. Anordnungsbefugnis ist für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die stellv. Bezirksvorsitzenden Finanzen und Controlling in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (3) Zur Sicherstellung der Tagesarbeit wird das geschäftsführende Präsidium (GP) im Sinne von § 26 BGB bevollmächtigt, begrenzte Befugnisse in Form einer Dienstanweisung auf einzelne Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu übertragen. Verfügungsberechtigt über die Konten des BWHV sind jeweils zwei
 1. Mitglieder des GP im Sinne von § 26 BGB
 2. Geschäftsführer
 3. für die Buchhaltung und Zahlungsverkehr zuständiger Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Verbindung mit einem Vertreter von 1. oder 2.
- (4) Buchführung
Alle Buchungen sind nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Ordnung zu erfassen. Die Buchungen und übrigen Aufzeichnungen müssen zeitnah, vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein.
- (5) Buchungen nach Haushaltsjahren
Einnahmen/Ausgaben, Erträge/Aufwendungen sind grundsätzlich im Jahr des Geldflusses zu buchen.

(6) Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des Absatzes 2 erteilt oder dabei verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Davon ausgenommen ist der Hauptgeschäftsführer, der Geschäftsführer Finanzen und der Vizepräsident Finanzen.

(7) Es gibt keine Barkassen.

§ 9 Rechnungsabschluss und Verwendung der Restmittel

- (1) Der Rechnungsabschluss ist in Form eines Geschäftsberichtes zu erstellen und umfasst
 - einen Lagebericht (Geschäftsverlauf, Vermögens- und Finanzlage, Investitionen, Mitgliederentwicklung, Ausblick)
 - eine von einem Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer nach deren Berufsverpflichtung und den geltenden Steuergesetzen erstellten Bilanz sowie eine GuV
 - Erläuterungen zur Bilanz
 - Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
 - eine Auswertung auf die Fachbereiche
 - einen Stellenplan
- (2) Der Geschäftsbericht ist grundsätzlich bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fertigzustellen. Das Präsidium entscheidet endgültig über die Verwendung der Restmittel bzw. Deckung von Fehlbeträgen im Rahmen der Verabschiedung des Jahresabschlusses.

§ 10 Stundung und Erlass von Ansprüchen

- (1) Veränderung von Ansprüchen
Über die Stundung von Ansprüchen entscheidet/entscheiden bei Beträgen im Einzelfall
 - von bis zu 20.000 € die Geschäftsführer
 - über 20.000 € das GP
- (2) Über den Erlass von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall
 - von bis zu 20.000 € das GP
 - über 20.000 € das Präsidium

Abschnitt B – Beiträge

§ 11 Grundsatz

Gemäß § 10 der Satzung BWHV sind die Mitgliedsvereine und Gastvereine sowie Spielgemeinschaften verpflichtet, die festgelegten Beiträge, Abgaben und Umlagen fristgemäß abzuführen. In dem Abschnitt Beiträge werden die zu entrichtenden Beträge festgesetzt und Bestimmungen über Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzugsfolgen getroffen.

§ 12 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden am 01.04. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Die Spielklassenbeiträge (Meldegelder) sind zum 01.10. eines Jahres fällig.

§ 13 Mitgliedsbeitrag, Grundbeitrag, DHB-Beitrag und Lizenzkosten

- (1) Alle Mitgliedsvereine haben an den BWHV einen Mitgliedsbeitrag von je 140,00 € zu entrichten
- (2) Alle Gastvereine und Spielgemeinschaften (§ 4 SpO DHB) haben an den BWHV einen Grundbeitrag von je 140,00 € zu entrichten.
- (3) Für jede gemeldete Mannschaft der Männer, Frauen, Senioren sowie für die Altersklassen der Jugend A-E sind die Vereine verpflichtet, einen Spielklassenbeitrag (Meldegeld) zu entrichten.
- (4) Die Abgaben an den Deutschen Handballbund werden auf die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine (Abs. 1 und 2) verteilt.
- (5) Jeder Bezirk kann zusätzlich zum Mitglieds- bzw. Grundbeitrag einen eigenen Beitrag pro Mannschaft gem. Absatz (3) festsetzen (Bezirksbeitrag). Ein Bezirksbeitrag darf grundsätzlich nur erhoben oder erhöht werden, wenn die jeweiligen Rücklagen des Bezirkes unter 60.000 € fallen. Die Festsetzung muss bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes (siehe § 1 Ziffer 2 FBGO) erfolgen. Die Bezirksbeiträge stehen dem Bezirk in voller Höhe zur Verfügung.

§ 14 Spielklassenbeiträge

Der Spielklassenbeitrag Männer und Frauen gemäß §13 Ziffer 3 beträgt 100 € Basiswert pro Mannschaft. Der Spielklassenbeitrag wird mit folgenden Quotienten multipliziert.

Liga	BSB Freiburg	BSB Nord	WLSB
DHB, HBL, HBF	4,5	4,5	4,5
Regionalliga	12,0	12,0	12,0
Verband	8,5	5,2	5,2
Bezirk	5,4	4,4	2,9

Der Spielklassenbeitrag Jugend sowie Ü30 (Frauen) und Ü32 (Männer) gemäß §13 Ziffer 3 beträgt 100 € Basiswert pro Mannschaft. Der Spielklassenbeitrag wird mit folgenden Quotienten multipliziert.

Liga	BSB Freiburg	BSB Nord	WLSB
DHB, HBL, HBF	1,0	1,0	1,0
Regionalliga	2,0	2,0	2,0
Verband	1,2	1,0	1,0
Bezirk	0,8	0,5	0,5

Für Gastmannschaften innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets gelten die Beitragsstrukturen, die für den nächstgelegenen regionalen Sportbund gelten.

Abschnitt C – Gebühren

§ 16 Gebühren

1. Spielverlegungen

Die Gebühr (inkl. der gültigen Mehrwertsteuer) für eine Spielverlegung beträgt für alle Mannschaften 65,00 €, für eine Spielverlegung, die nur eine uhrzeitliche Änderung zur Folge hat, 35,00 €.

In besonderen Fällen (höhere Gewalt, Lehrgangsmaßnahmen, Mehrfachverlegungen etc.) entscheidet die Spielleitende Stelle über eine ermäßigte oder kostenfreie Verlegung.

2. Lehrgänge

2.1 Bei Lehrgängen zur KHTA (dezentral) wird eine Teilnehmergebühr in Modul 1 von 80 €, im Modul 2 von 115 € erhoben. Bei zentralen Lehrgängen wird eine Teilnehmergebühr von 130 € im Modul 1 und in Modul 2 von 165 € erhoben.

2.2 Bei Lehrgängen zur Ausbildung C-Lizenz-Trainer wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 400,00 € erhoben.

2.3 Beim Fachlehrgang zur B-Lizenz-Ausbildung wird für

- a. die Ausbildung nach Vorgaben des DHB eine Gebühr in Höhe von 995,00 €,
- b. die Nachprüfungen zu Ziffer a) pro Nachprüfungsteil (Theorie oder Lehrprobe) eine Gebühr in Höhe von 40,00 € bzw. bei kompletter Wiederholung eine Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.

2.4 Bei den zentralen Lehrgängen zur Fortbildung der C-Lizenz und/oder B-Lizenz wird eine Gebühr von 200,00 € erhoben.

2.5 Bei dezentral von Vereinen durchgeführten Lehrgängen zur Fortbildung der C-Lizenz und/oder B-Lizenz wird vom Veranstalter eine Genehmigungsgebühr von 250,00 € erhoben.

3. Teilnahmegebühren für Schiedsrichterausbildung

3.1 Schiedsrichter-Neulingsausbildung	120,00 €
3.2 Crash-Kurs	120,00 €
3.3 Crash-Kurs als lizensierter Jugendhandball-Spielleiter	40,00 €
3.4 als Zulassungsvoraussetzung zur C-Trainer-Ausbildung	50,00 €
3.5 Jugendhandball-Spielleiter Ausbildung	80,00 €
3.6 Kinderhandball-Spielleiter Ausbildung	10,00 €

Weitere anfallende Kosten hat der jeweilige Veranstalter zu tragen.

4. Alle Gebühren sind mit der nächsten Monatsabrechnung fällig. Für ausstehende Zahlungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 10.- Euro vier Wochen nach Fälligkeit zu zahlen.

§ 17 Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Rechtsfällen

1. Rechtsbehelfsgebühren

1.0	Rechtsbehelfsgebühren	
1.1	bei Einsprüchen gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen	25,00 €
1.2	bei Inanspruchnahme des	
1.2.1	Verbandssportgerichts	60,00 €
1.2.2	Verbandsgerichts	120,00 €
	bei Rechtsbehelfen zu den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.2 eingelegt von betroffenen Personen oder Kostenübernahmeerklärung des Vereins, bei dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Einlegens eines Rechtsbehelfs Mitglied ist	180,00 €
1.3	Auslagenpauschalen der Geschäftsstelle (Verband und Bezirke) für Bekanntmachungen der Entscheidungen der	
1.3.1	Spielleitenden Stelle Recht/Spielleitende Stelle	5,00 €
1.3.2	Rechtsinstanzen	50,00 €
1.3.3	Fallpauschalen Rechtsinstanzen	
1.3.3.1	Vorsitzender	50,00 €
1.3.3.2	Vorsitzender in den Fällen der §§ 47, 57 bis 69 RO DHB (Beschlüsse des Vorsitzenden)	25,00 €
1.3.3.3	je Beisitzer	30,00 €
1.4	bei Beschwerden sowie weiteren Beschwerden gegen	
1.4.1	die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 43 (5) RO DHB	Keine Gebühr jedoch Auslagenpauschalen wie unter Ziffer 1.3 aufgelistet
1.4.2	die Ablehnung der Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrages oder eines Rechtsbehelfs gemäß § 47 (2) Satz 3 und (3) RO DHB	
1.4.3	die Zurückweisung eines Gesuchs auf Ablehnung von Mitgliedern der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 (11) RO DHB	
1.4.4	die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 62 (4) RO DHB	Pauschalen wie unter Ziffer 1.3
	Gebühren für Anträge	
1.5	Gebühren im Falle des Eintritts in ein laufendes Verfahren nach § 32 RO DHB	
1.5.1	1. Instanz	60,00 €
1.5.2	2. Instanz	120,00 €
1.6	Gnadengesuche gemäß § 63 RO DHB	Ohne Gebühr,

Abschnitt D - Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren

§ 18 Geltungsbereich

1. Der BWHV erstattet den gewählten, berufenen und hauptamtlichen Mitarbeitern anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen, Seminaren u. ä. Veranstaltungen entstandene Aufwendungen und Auslagen.
2. Entsprechend dieses Abschnitts können gewährt werden: Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand, Sitzungsgeld, Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Aufwandsentschädigungen und sonstige Auslagen. Grundlage hierfür sind in analoger Anwendung die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Für Fahrten bei denen eine Rückkehr nach 21:00 Uhr oder bis 6:00 Uhr am Folgetag zu erwarten ist, findet § 5 Abs. 2 LRGB Anwendung.

§ 19 Reisekostenerstattung

1. Reisekosten
Die Abrechnung der Reisekosten orientiert sich in analoger Anwendung am Reisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuell gültigen Fassung. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet. Die Reisekostenabrechnung ist im vorgesehenen IT-Modul vorzunehmen und spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, in dem die Kosten entstanden sind, abzugeben. Verspätet eingereichte Reisekostenabrechnungen werden nicht mehr erstattet.
2. Wegstreckenentschädigung
Schiedsrichter, Mitarbeiter und Auswahlspieler sind berechtigt, private Kraftfahrzeuge zu benutzen. Es besteht die Verpflichtung, zur Reduzierung der Reisekosten Fahrgemeinschaften zu bilden.
Die Aufwendungen für die Auswahlspieler bei Lehrgängen werden abweichend pauschal mit 0,15 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.
In Zweifelsfällen werden die zu erstattenden Kilometer nach Straßenverkehrsunterlagen/Routenplanern (schnellste Strecke) ermittelt. Darüber hinaus geltend gemachte Kilometer sind zu begründen.
Mit der Erstattung der Wegstreckenentschädigung sind sämtliche Fahrzeugkosten abgedeckt.
3. Wegstreckenversicherung
Der BWHV hat eine Kfz-Zusatzversicherung für alle im BWHV gewählten und berufenen Mitarbeiter, die im Auftrag des BWHV unterwegs sind, sowie die Auswahlspieler und eingeteilten Schiedsrichter/SR-Beobachter/Paten und Coaches abgeschlossen.
4. Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Übernachtungskosten
Der Verpflegungsmehraufwand und die Übernachtungskosten orientieren sich am Reisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuell gültigen Fassung.
5. Sonstige Auslagen

Sonstige notwendige Auslagen wie Parkgebühren, Porto, Büro- bzw. Verbrauchsmaterial o. ä., werden gegen Nachweis und der aktuell gültigen Steuergesetzgebung erstattet.

Alle abzurechnenden Kosten, die durch extern ausgestellte Originalbelege (z.B. Hotelrechnung etc.) nachgewiesen werden, sind der Reisekostenabrechnung beizufügen.

§ 20 Ergänzende Regelungen

Zusätzlich zu § 19 können weitere Zuwendungen gewährt werden:

1. Sitzungsgeld

Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € wird gewährt bei Sitzungen oder Tagungen des Präsidiums und sonstiger Gremien des BWHV.

Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung des Aufwandsersatzes selbst verantwortlich. Die Sitzungsgelder werden als Zahlungen im Sinne des Ehrenamtsfreibetrages angesehen und sind daher bei dem jährlichen Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen.

2. Aufwandsentschädigungen und Referentenhonorare

2.1 Aufwandsentschädigungen

An ehrenamtlich Gewählte kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe das geschäftsführende Präsidium entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Gremiensitzungen, steht unabhängig hiervon den Begünstigten ein Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz/ Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Verbandes bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.

Alternativ kann auf Antrag des Ehrenamtlichen einem Verein seiner Wahl eine Gutschrift i.H.v. 500,- € zu Beginn einer Spieljahres gutgeschrieben werden gegen die Beträge aus §16 gerechnet werden können (sollten zu Spieljahresende noch Beträge aus dieser Gutschrift vorhanden sein verfallen diese).

2.2 Referentenhonorare

Findet die Reise aus Anlass eines Lehrgangs/Seminars, einer Tagung oder einer vergleichbaren Veranstaltung statt, werden zusätzlich Referentenhonorare gewährt. Der Empfänger ist für die zutreffende und zeitnahe Versteuerung des Aufwandsersatzes selbst verantwortlich.

Als Referenten eingesetzte ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten ohne Anrechnung auf die Verpflegungsmehraufwendungen und das Tagegeld ein Honorar von 30,00 € pro Fortbildungsstunde, in der B-Lizenz Aus- und -fortbildung 35 € pro Fortbildungsstunde (FS - 45 min.). In begründeten und besonderen Fällen kann durch das GP ein höheres Referentenhonorar gewährt werden.

Eine Klausurkorrekturvergütung in der Ausbildung der DOSB-Lizenzstufen wird in Höhe von 50,00 € pauschal pro Ausbildungsreihe vergütet. Lehrprobe inklusiver mündlicher Prüfung je Lehrprobe und Prüfer 14,00€.

3. Honorare im Leistungssport

Als Trainer eingesetzte ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten ohne Anrechnung auf die Verpflegungsmehraufwendungen und das Tagegeld ein Honorar pro Trainingseinheit (TE - 60 min). Dies gilt im gesamten Verbandsgebiet.

3.1 Vergütung

DOSB-Lizenzstufe A - pro TE	20,00 €
DOSB-Lizenzstufe B - pro TE	17,50 €
DOSB-Lizenzstufe C - pro TE	15,00 €
Trainer ohne DOSB-Lizenz - pro TE	10,00 €
Betreuer - pro Tag	26,00 €
Betreuer - pro 1/2 Tag	13,00 €
Physiotherapeuten – pro Lehrgangstag FR-SO	72,00 €
Physiotherapeuten – pro Lehrgangstag MO-DO	100,00 €
Physiotherapeuten – pro Wettkampftag	100,00 €
Physiotherapeuten – pro ½ Lehrgangstag	50,00 €

3.2 Obergrenze für abrechenbare Vergütung nach 3.1

Trainer bei Kader-Lehrgängen	max. 8 TE/Tag
Sichtung/Freundschaftsspiele/	max. 4 TE/Tag
Tagessatz bei mehrtägigen Ausfahrten	max. 4 TE/Tag
Bezirke Sichtung	max. 4 TE/Tag

5. Die Regelungen unter 1-3 finden für angestellte Mitarbeiter keine Anwendung.

6. Davon abweichende Regelungen können durch das geschäftsführende Präsidium beschlossen werden.

§ 21 Vergütung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, SR-Beobachter, SR-Coach, SR-Pate sowie Amtliche Spielaufsicht und Technischen Delegierten

- Schiedsrichter sowie neutrale Zeitnehmer und Sekretäre erhalten eine Spielleitungsentschädigung, einen Verpflegungsmehraufwand und die Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstiger Auslagen.
Für die in Ziffer 1 genannten Vergütungen haftet der Veranstalter.
- Bei Nichtdurchführung eines Spieles haben Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Schiedsrichterbeobachter Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf 50 % der angeführten Entschädigung als Kostenersatz.
- Die Spielleitungsentschädigungen für Freundschaftsspiele und Turniere mit Beteiligung der Ligaverbände (HBL und HBF) werden durch den Schiedsrichterausschuss des DHB festgelegt und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.

4. Beim Einsatz von Kinderhandball-Spielleitern bis zur D-Jugend und Jugendhandball-Spielleitern bis zur C-Jugend ist der Veranstalter des Spiels für die Abrechnung verantwortlich.
5. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist die Spielleitungsentschädigung jener Spielklasse abzurechnen, in welcher die beteiligten Teams im laufenden Spieljahr eingeteilt waren, es sei denn, in den für diese Spiele ergänzenden Durchführungsbestimmungen findet sich eine andere Regelung. Bei Relegationsspielen richtet sich die Spielleitungsentschädigung nach der Spielklasse der Mannschaft, die in der höheren Spielklasse spielt. Bei Turnieren und Jugendspieltagen ist eine zeitanteilige, auf 15 Minuten aufgerundete Abrechnung des Entschädigungssatzes/Stunde vorzunehmen.
6. Meisterschafts- und Pokalspiele
 Es gelten folgende Entschädigungssätze
 - 6.1 Schiedsrichter im Verbandsspielbetrieb

Männer – Regionalliga	95,00 €
Männer – Oberliga	65,00 €
Männer – Verbandsliga	55,00 €
Männer – Landesliga	45,00 €
Männer – Verbandspokal	45,00 €
Frauen – Regionalliga	70,00 €
Frauen – Oberliga	55,00 €
Frauen – Verbandsliga	48,00 €
Frauen – Landesliga	40,00 €
Frauen – Verbandspokal	40,00 €
Jugend A – Regionalliga	50,00 €
Jugend A - Oberliga	45,00 €
Jugend B – Regionalliga	45,00 €
Jugend B - Oberliga	40,00 €
Jugend C - Regionalliga	40,00 €
Jugend C – Oberliga	35,00 €
Turniere und Jugendspieltage	10,00 €/Stunde
 - 6.2 Schiedsrichter im Bezirksspielbetrieb

Männer – Bezirksspielklassen mit Einzelspielen	30,00 €
Frauen – Bezirksspielklassen mit Einzelspielen	30,00 €
A-Jugend – Bezirksspielklassen mit Einzelspielen	28,00 €
Jugend (ohne A-Jugend) – Bezirksspielklassen mit Einzelspielen	22,00 €
Turniere und Jugendspieltage	10,00 €/Stunde
Richtwert für Kinderhandball-Spielleiter	10,00 €
Richtwert für Jugendhandball-Spielleiter	15,00 €
 - 6.3 Wochentagzuschlag pro Schiedsrichter, neutraler SR-Beobachter, SR-Coach, amtl. Spielaufsicht, techn. Delegierter (Spielbetrieb Mo-Fr, ausgen. gesetzl. Feiertage)

Regionalliga (Männer, Frauen und männliche A-Jugend)	25,00 €
Weiterer Verbandsspielbetrieb (Mo-Fr, ausgen. gesetzl. Feiertage)	20,00 €

	Bezirksspielbetrieb (Mo-Fr, ausgen. gesetzl. Feiertage)	12,00 €
6.4	Neutrale Zeitnehmer und Sekretäre Verbandsspielbetrieb	25,00 €
6.5	Neutraler SR-Beobachter, SR-Coach, Amtl. Spielaufsicht, Techn. Delegierter	
	Regionalliga (Männer, Frauen und männliche A-Jugend)	50,00 €
	Weiterer Verbandsspielbetrieb	40,00 €
	Bezirksspielbetrieb	30,00 €
6.6	Schiedsrichterpatente im Bezirksspielbetrieb	
	Einzelspiele	20,00 €
	Spieltage	10,00 €/Stunde
7.	Freundschaftsspiele und Turniere	
7.1.	Internationale und nationale Freundschaftsspiele mit Beteiligung der 3. Liga und tiefer	40,00 €
7.2	Internationale Freundschaftsspiele mit Beteiligung der 4. Liga (RL) und tiefer	35,00 €
7.3	Nationale Freundschaftsspiele mit Beteiligung 4. Liga (RL), 5. Liga (OL) und 6. Liga (VL)	35,00 €
	mit Beteiligung 7. Liga (LL) und tiefer	25,00 €
7.4	Für alle Freundschaftsspiele entfällt der Wochentagzuschlag.	
7.5	Nationale Turniere mit Beteiligung von 3. Liga und tiefer sowie Freundschaftsspiele der Jugend sind nach 6.1 (Turniere und Jugendspieltage) abzurechnen.	

§ 22 Gültigkeit

Diese Ordnung ist gültig ab 01.09.2025.